

STATUTEN
der
Youngtimers AG
mit Sitz in Basel

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

ARTIKEL 1

Unter der Firma

Youngtimers AG
(Youngtimers SA)
(Youngtimers Ltd)

besteht mit Sitz in Basel auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

ARTIKEL 2

Die Gesellschaft ist im Bereich Dienstleistungen für integrierten E-Commerce, Content Marketing, digitale Medien, E-Commerce sowie Blockchain-Technologie tätig und bietet ihre Dienste für die Digitalwirtschaft im weitesten Sinne an.

Die Gesellschaft und ihr Konzern sind im Bereich E-Commerce-Technologie und Bezahl-dienste auf dem internationalen Markt sowie dem innovativen E-Commerce tätig, was die Entwicklung neuer Technologien und Marketingprodukte jeder Art ermöglicht.

Die Gesellschaft kann sich auch in anderen Wirtschaftszweigen betätigen und in der Schweiz und im Ausland Immobilien erwerben oder darin investieren sowie jegliche Ge-schäftstätigkeit ausüben, die mit ihrem Gesellschaftszweck vereinbar ist.

Sie kann auch direkt oder indirekt Darlehen und jede andere Art von Finanzierungen an Aktionäre oder Tochterunternehmen gewähren oder aufnehmen, insbesondere im Zu-sammenhang mit Vereinbarungen betreffend die Liquidität; sie kann Sicherheiten für jede Art von Verpflichtungen ihrer Tochterunternehmen stellen, einschliesslich der Unterstüt-zung bei oder der Abtretung von Vermögenswerten oder Sicherheiten jeder Art, auch wenn solche Kredite, Finanzierungen oder Sicherheiten im ausschliesslichen Interesse der betreffenden Tochterunternehmen liegen und/oder unentgeltlich bereitgestellt werden.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

ARTIKEL 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 26'045'697.72, eingeteilt in 62'013'566 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.42. Das Aktienkapital ist vollständig libe-riert.

ARTIKEL 4

Die Gesellschaft kann durch Änderung der Statuten die Ausgabe von Vorzugsaktien und/oder Partizipationskapital, unterteilt in Partizipationsscheine, vorsehen. Diese Partizi-pationsscheine werden gegen Einlage ausgegeben, sie haben einen Nennwert aber kein Stimmrecht.

ARTIKEL 5

Anstelle einzelner Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate ausgeben, die eine oder mehre- rer Aktien verbiefen. Die Gesellschaft kann jederzeit Aktien in Form von unverbrieften Aktien (nach Massgabe der Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts) und/oder buchmässig erfasste Wertpapiere (gemäss dem Bucheffektengesetz) ausgeben. Das Eigentum oder die Nutzniessung einer Aktie oder eines Aktienzertifikats sowie die Ausübung der Aktionärsrechte setzen die Anerkennung der geltenden Statuten der Ge- sellschaft voraus.

Die Generalversammlung kann jederzeit durch Änderung der Statuten Inhaberaktien in Namensaktien umwandeln und umgekehrt. Die Aktien oder die Zertifikate werden von einem Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

ARTIKEL 6

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

ARTIKEL 7

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende un- übertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung der Jahresrechnung so- wie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

3. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
4. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
5. die jährliche Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Personen, denen Vertretungsberechtigung übertragen wurde;
7. Abstimmung über die Vergütung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und (sofern vorhanden) des Beirats;
8. die Beschlussfassung über die Dekotierung der Aktien der Gesellschaft; und
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

ARTIKEL 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen und gleichzeitig schriftlich nachweisen, dass sie Aktien im Nennwert von mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen bei der Depotstelle haben sperren lassen. Die Aktien müssen bis zum Tag nach der Generalversammlung gesperrt bleiben.

Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine Beteiligung von 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

ARTIKEL 9

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge und eine kurze Begründung der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Gene-

ralversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung und der schriftlichen Beschlussfassung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Eine Generalversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

ARTIKEL 10

Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort der Generalversammlung. Er kann im Ausland liegen.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Stimmen der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung).

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung).

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Stimmen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;

3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; und
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während einer Generalversammlung mit elektronischen Mitteln technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmzähler, welche nicht zwingend Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen sind und insbesondere folgenden Inhalt haben müssen:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

ARTIKEL 11

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, durch einen Dritten, der sich durch schriftliche Vollmacht ausweist, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung. Die Vertretung durch ein Mitglied eines Organs der Gesellschaft und die Vertretung durch einen Depotvertreter nach Massgabe von Art. 689c und 689d OR sind nicht zulässig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die in ihre Zuständigkeit fallenden Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Beschlussfassungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende der Generalversammlung oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

ARTIKEL 12

Jedes Jahr wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer läuft bis Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wählt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten für die Vertretungsvollmachten und die Erteilung von Weisungen durch die Aktionäre an den Stimmrechtsvertreter fest. Die Vollmachten und die Weisungen können nur für die nächste Generalversammlung erteilt werden.

B. Verwaltungsrat und Vergütungsausschuss

ARTIKEL 13

Der Verwaltungsrat und der Vergütungsausschuss bestehen aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsident des Verwaltungsrates und die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden in der Generalversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung im Amt. Vorbehalten bleiben Rücktritt und Abberufungen. Die neuen Mitglieder des Verwaltungsrates beenden die Amtszeit ihrer Vorgänger. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unabhängig und selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er bestellt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise ein Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, wählt der Verwaltungsrat einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtszeit. Ist der Vergütungsausschuss nicht voll besetzt, ernennt der Verwaltungsrat die fehlenden Mitglieder für die verbleibende Amtszeit, sofern er nicht beschliesst, die Anzahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses zeitweise oder endgültig herabzusetzen.

Die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtsträgern, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein ähnliches Register im Ausland eintragen zu lassen, und die weder von der Gesellschaft beherrscht werden, noch die Gesellschaft beherrschen, ausüben dürfen, ist auf fünfzehn (15) Ämter in Unternehmen (davon höchstens fünf (5) in börsenkotierten Unternehmen) bzw. fünf (5) Ämter bei sonstigen Rechtsträgern wie Stiftungen oder Vereinen beschränkt. Im Fall mehrerer Ämter bei Rechtsträgern, die zu demselben Konzern gehören, bzw. von Ämtern, die für Rechnung eines Konzerns oder eines Rechtsträgers ausgeübt werden, werden diese als ein Amt

betrachtet. Vorübergehende Überschreitungen der vorgenannten Beschränkungen sind zulässig.

ARTIKEL 14

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Nach Massgabe des Organisationsreglementes kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung oder einzelne Teile davon an eine oder mehrere natürliche Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Die Vermögensverwaltung kann auch an juristische Personen übertragen werden. Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement und bestimmt die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien; und
9. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen; und
10. alle weiteren durch das Gesetz vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.

ARTIKEL 15

Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt unter Angabe der Traktanden durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe der Gründe unverzüglich den Verwaltungsrat einzuberufen.

Verwaltungsratssitzungen können soweit gesetzlich erlaubt sowohl physisch als auch per Telefon- und / oder Videokonferenz und / oder in gemischter Form durchgeführt werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse im Zusammenhang mit einer Veränderung des Aktienkapitals (ordentliche oder bedingte Kapitalerhöhung oder im Rahmen eines Kapitalbandes erfolgte Kapitalveränderung), einschliesslich der damit verbundenen statutarischen Anpassungen, genügt die Präsenz eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid..

Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates unterzeichnet.

ARTIKEL 16

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung. Sie erhalten eine feste und vom Betriebsergebnis unabhängige Vergütung, die der Erfolgsrechnung belastet wird. Ihnen kann eine variable Vergütung auf Basis des Betriebsergebnisses bis zur Höhe von 100% der festen Vergütung gewährt werden. Die auf dem Betriebsergebnis basierende Vergütung hängt von der Erreichung der strategischen oder finanziellen Ziele ab, die zu Beginn jedes Geschäftsjahres vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Der Vergütungsausschuss legt die Details fest und entscheidet über die Erreichung der Ziele.

Die feste oder auf dem Betriebsergebnis basierende Vergütung kann als Geldleistung und/oder in Form einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandlungs- und Optionsrechten gewährt werden. Der Vergütungsausschuss legt das Zuteilungsdatum und gegebenenfalls auch eine Mindesthaltedauer für diese Wertpapiere und/oder Rechte fest. Die Vergütung kann von der Gesellschaft selbst oder von anderen Gesellschaften, die von ihr beherrscht werden, gewährt werden.

Der Gesamtbetrag der an die Mitglieder des Verwaltungsrates gezahlten Vergütungen wird der Generalversammlung jedes Jahr vom Verwaltungsrat für das nächste Geschäftsjahr zur verbindlichen Genehmigung vorgelegt. Dies gilt gegebenenfalls auch für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung. Der diesbezügliche Beschluss wird separat zum Beschluss über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst. Im Fall von Vergütungen, die in Schweizer Franken genehmigt wurden, aber in einer fremden Währung gezahlt werden, ist aufgrund von Wechselkursschwankungen eine Überschreitung der genehmigten Gesamtbeträge möglich.

Sollte sich der zuvor von der Generalversammlung genehmigte Betrag der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung als unzureichend erweisen, um die Vergütung von Personen zu decken, die nach der letzten ordentlichen Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung geworden sind, ist die Gesellschaft ermächtigt, jedem neuen Mitglied der Geschäftsleitung einen zusätzlichen Betrag für den laufenden Vergütungszeitraum zu zahlen. Die Summe dieser zusätzlichen Beträge darf pro Zeitraum 50% der genehmigten Gesamtvergütung für den entsprechenden Zeitraum nicht überschreiten. Die Generalversammlung beschliesst nicht nachträglich über die Verwendung der zusätzlichen Beträge.

Für den Fall, dass die Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrates ablehnt, beschliesst dieser über die nächsten Schritte. Der Verwaltungsrat kann insbesondere eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er kann aber auch einen Höchstgesamtbetrag auf Basis relevanter Kriterien festsetzen und diesen der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorlegt.

ARTIKEL 17

Der Vergütungsausschuss besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen. Für die Ernennung und die Amtsdauer gelten Artikel 7 Ziffer 5 und Artikel 13 Absatz 1 der Statuten. Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er ernennt eines seiner Mitglieder zum Präsidenten. Der Verwaltungsrat veröffentlicht die Berichte und die Beschlüsse des Vergütungsausschusses.

Im Rahmen der Genehmigung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung beschliesst der Vergütungsausschuss über die Vergütung jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Der Ausschuss erstellt jedes Jahr für den Verwaltungsrat einen Bericht über die Vergütungen, in dem das Vergütungssystem beschrieben ist. Er äussert sich, was die Erreichung der Ziele betrifft, zu den für das Vergütungssystem relevanten Faktoren und stellt quantitative Informationen zu den von der Gesellschaft gezahlten Vergütungen bereit (Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und für die Geschäftsleitung, Betrag, der den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung jeweils zugeteilt wurde, mit Angabe von Name und Funktion). Der Verwaltungsrat erstellt und genehmigt den Vergütungsbericht. Er legt ihn anschliessend der Revisionsstelle zur Kontrolle vor und informiert die Aktionäre mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung über den Vergütungsbericht.

C. Revisionsstelle

ARTIKEL 18

Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen von Art. 727 ff OR. Die Revisionsstelle hat die im Gesetz vorgesehenen Rechte und Pflichten. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

IV. JAHRESRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG

ARTIKEL 19

Die Jahresrechnung wird jedes Jahr am 31. Dezember abgeschlossen.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, wird nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes, insbesondere Art. 957 ff OR sowie der allgemein anerkannten Grundsätze der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt.

ARTIKEL 20

Unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften zur Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

ARTIKEL 21

Die Generalversammlung kann jederzeit über die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes und der Statuten beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung sie nicht anderen Personen überträgt.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe von Art. 742 ff OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, die Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu veräussern.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

ARTIKEL 22

Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre sowie Benachrichtigungen der Gläubiger erfolgen durch Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft. Sofern alle Aktionäre und deren Kontaktdaten bekannt sind, kann eine persönliche Benachrichtigung auch auf postalischem oder elektronischem Weg erfolgen.

VII. GERICHTSSTAND

ARTIKEL 23

Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.